

Thesenpapier zur Veranstaltung des LSVD am 30. Juli 2011

I. Ausgangspunkt

Ausgangspunkt der Unterstützung des LPartG war die Überlegung, dass es vorrangig auf die Erlangung gleicher Rechte ankomme und die Bezeichnung als „Ehe“ zweirangig sei. Nach weitgehender Erlangung gleicher Rechte stellen sich nun neue Fragen:

II. Akutelle Fragestellungen

1. Kann es gleiche Rechte ohne Übernahme der Bezeichnung „Ehe“ geben ?

These: Wohl kaum.

Der Bundesgesetzgeber kann selbst durch ein Gesetz, mit dem alle für Ehen geltenden Vorschriften auch für Lebenspartnerschaften gelten sollen, nicht ohne weiteres die vollständige Gleichstellung erreichen. Insbesondere kann der Bund nicht auf diese Weise in Kompetenzen der Bundesländer eingreifen. Auch gibt es zahlreiche außerstaatliche Regelungen, z.B. Teilungserklärungen bei Wohnungseigentümergeinschaften und Gesellschaftsverträge von GmbHs, in denen an das Vorhandensein einer Ehe angeknüpft wird. Solche Regelungen würden von einer allgemeinen Gleichstellung nicht automatisch erfasst. Durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare würden die dann gleichgeschlechtlichen Ehen automatisch in die für Ehen geltenden Regelungen einbezogen.

2. Gibt es ein Interesse der Öffnung der Ehe auch unabhängig von dem Ziel der Erlangung gleicher Rechte ?

These: Ja

- Ansonsten bleibt die Angabe des Familienstandes Lebenspartnerschaft immer mit einer Offenbarung der sexuellen Identität verbunden. Auch dort, wo dies nicht gewollt ist.
- Auch die unterschiedliche Bezeichnung der Rechtsinstitute grenzt aus. So empfinden z.B. gleichgeschlechtliche Ehepaare, die aus Ländern, in denen die gleichgeschlechtliche Ehe zulässig ist, nach Deutschland kommen, die Nicht-erkennung ihrer Ehe als Ehe als kränkend.
- Die unterschiedliche Bezeichnung bleibt Ursache für Rechtsunsicherheiten in Fällen, in denen aus Gewohnheit oder Gedankenlosigkeit die Lebenspartnerschaft nicht neben der Ehe erwähnt wird; z.B. bei Grundschuldbestellungsformularen von Banken o.ä..
- Solange die unterschiedliche Bezeichnung bestehen bleibt, bleibt die Gefahr, dass Lebenspartnerschaften bei Gesetzesänderungen nicht der Ehe gleichgestellt werden. Dies könnte bei einer Verschlechterung des politischen Klimas nachteilig sein. Die Öffnung der Ehe verstärkt den Schutz vor einer Verschlechterung der rechtlichen Situation

III. Neue Argumente zur Öffnung der Ehe

1.

Das LPartG und die Entwicklung seitdem haben der ablehnenden Entscheidung des BVerfG zur Aktion Standesamt von 04. Oktober 1993 – 1 BvR 640/93 – den Boden entzogen: Inzwischen lässt sich mit deutlich besserer Begründung als damals die Auffassung vertreten, dass das Eheverständnis sich dahingehend gewandelt hat, dass die Geschlechtsverschiedenheit nicht mehr prägend ist. Ferner ist der damaligen Annahme des BVerfG, dass die Ehe von allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermöglichen soll, spätestens durch die Ermöglichung der Stiefkindadoption zum 01. Januar 2005 und die Beschlüsse des BVerfG vom 07. Juli 2009 und 21. Juli 2010 der Boden entzogen.

2.

Die Öffnung der Ehe dient der Rechtsvereinfachung und dem Bürokratieabbau. Es muss dann nicht mehr bei jedem Gesetz, jedem Formular etc. die Lebenspartnerschaft mit bedacht werden.

3.

Die Öffnung der Ehe vermeidet Kosten. Spätestens seit den Beschlüssen des BVerfG vom 07. Juli 2009 und 21. Juli 2010 ist geklärt, dass eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft grundsätzlich unzulässig ist. Hieraus ergibt sich, dass das Festhalten an der Ungleichbehandlung höhere Kosten verursacht, als die – ohnehin unvermeidbare – Gleichstellung.

4.

Durch die Verweigerung der Öffnung der Ehe stellt sich die Bundesrepublik als rückständig dar und wird auch so wahrgenommen. Dies kann auch arbeitsmarktpolitisch negative Folgen haben.

IV. Neue Strategien

Aus den neuen Argumenten ergeben sich neue Strategien:

1. Weitere Durchlöcherung des Grundsatzes der Geschlechtsverschiedenheit der Ehe

Dieser Prozess hat im Transsexuellenrecht mit dem Beschluss des BVerfG vom 27. Mai 2008 bereits begonnen. Gute Aussichten für eine weitere Durchlöcherung des Grundsatzes der Geschlechtsverschiedenheit der Ehe bieten Fälle, in denen Menschen aus einem europäischen Staat mit einer nach dortigem Recht zulässigen gleichgeschlechtlichen Ehe nach Deutschland kommen. Die Nichtanerkennung der Ehe als Ehe verstößt m.E. gegen bindendes europäisches Freizügigkeitsrecht und stellt sich als m.E. mit der Rechtsprechung des EuGH nicht zu vereinbarendes Migrationshindernis dar.

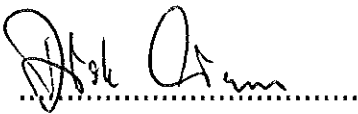
2.

Da der Entscheidung des BVerfG zur Aktion Standesamt inzwischen der Boden entzogen wurde (vgl. oben III. 1.) könnte erneut versucht werden, das Recht auf Eheschließung gerichtlich geltend zu machen.

3.

Die neuen Argumente (vgl. oben III.) können zur Begründung politischer Bemühungen um eine Öffnung der Ehe angeführt werden. Hierbei wird es vor allem darauf ankommen, ob der Gesetzgeber davon zu überzeugen ist, dass die Öffnung der Ehe ohne Grundgesetzänderung möglich ist. M.E. würde sich das BVerfG dem inzwischen nicht mehr widersetzen.

Berlin, 04. August 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Siegfried', written over a horizontal dotted line.

Dirk Siegfried